Anlage: Synopse zu Änderungen der Satzung der RheinEnergie AG

Satzung der RheinEnergie AG in der Fassung vom 12.08.2008	Neue Fassung	Anmerkung
[]	[]	
§ 3 Unternehmensgegenstand des Unternehmens	§ 3 Unternehmensgegenstand des Unternehmens	
) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, der Handel mit Energie und energienahen Produkten sowie mit darauf bezogenen Finanzinstrumenten, sofern diese Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei ist, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung sowie die Nutzung von Einsatzstoffen in Anlagen zur Energieerzeugung. Daneben betreibt das Unternehmen eine gemeinnützige Familienstiftung und eine gemeinnützige Kulturstiftung.	 (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, der Handel mit Energie und energienahen Produkten sowie mit darauf bezogenen Finanzinstrumenten, sofern diese Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei ist, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung und der Telekommunikation (Bau und Verpachtung von Breitbandnetzen) sowie 	Redaktionelle Aufgliederung Ergänzung um Breitband- betätigungen
	 die Nutzung von Einsatzstoffen in Anlagen zur Energieerzeugung. 	
	Daneben betreibt das Unternehmen eine ge- meinnützige Familienstiftung und eine gemein- nützige Kulturstiftung.	

Satzung der RheinEnergie AG in der Fassung vom 12.08.2008		Neue Fassung		Anmerkung
(2)	Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.	(2)	Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.	
(3)	Künftige räumliche Erweiterungen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft über die Gebiete der gemäß Anlage aufgeführten Gemeinden hinaus in das Gebiet anderer Gemeinden werden nur unter Wahrung deren berechtigter Interessen im Sinne des § 107 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - in der jeweils gültigen Fassung - erfolgen.	(3)	Künftige räumliche Erweiterungen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft über die Gebiete der gemäß Anlage aufgeführten Gemeinden hinaus in das Gebiet anderer Gemeinden werden nur unter Wahrung deren berechtigter Interessen im Sinne des § 107 Abs. 3 bzw. § 107a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - in der jeweils gültigen Fassung - erfolgen.	Ergänzung um kommunalrechtliche Vorgaben im Bereich der energie- wirtschaftlichen Betätigung nach § 107a GO NRW
	[]		[]	
	§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates		§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates	
	[]		[]	
(2)	Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.	(2)	Die Einberufung hat schriftlich (postalisch, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.	Anpassung an digitale Sitzungs- arbeit analog § 4 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der RheinEnergie AG.

Satzung der RheinEnergie AG in der Fassung vom 12.08.2008	Neue Fassung	Anmerkung
§ 15	§ 15	
(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinnund Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.	(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung - sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.	Umsetzung des am 31.12.2009 in Kraft getretenen Transparenzge- setzes NRW entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GO NRW
(2) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.	2) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Stadt Köln hat das Recht, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.	Anpassung an § 118 GO NRW

Satzung der RheinEnergie AG in der Fassung vom 12.08.2008	Neue Fassung	Anmerkung
§ 16	§ 16	
Bekanntmachungen	Bekanntmachungen	
(1) Die gesetzlich notwendigen Bekannt- machungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	Redaktionelle Anpassung
(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft ausgelegt werden.	(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem orts- üblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.	Anpassung an § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) GO NRW
-	§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung	Neu eingefügt gemäß § 2 LGG NRW
	Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.	